

Protokoll des Erörterungstermins im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses zum

Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch

Datum Mittwoch, den 26.06.2019, 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag, den 27.06.2019, 09:30 Uhr bis 16:50 Uhr

Ort Kreishaus des Landkreises Wesermarsch
 Großer Saal
 Poggenburger Straße 15
 26919 Brake (Unterweser)

Teilnehmende für den Landkreis Wesermarsch

- Herr Wenholt, Leiter Dezernat 2 (Ordnung, Verkehr, Bauaufsicht, Liegenschaften, Umwelt, Eigenbetrieb Rettungsdienst)
- Herr Notzon, Mitarbeiter Referat 61 (Planung)
- Herr Garden, Mitarbeiter Fachdienst 68 (Umwelt)
(Teilnahme nur am 26.06.2019)
- Frau Straube, Kreisinspektoranwärterin; Protokollführung am 26.06.2019
(Teilnahme nur am 26.06.2019)
- Frau von Wedel, Mitarbeiterin Referat 61 (Planung); Protokollführung am 27.06.2019
(Teilnahme nur am 27.06.2019)

Teilnehmende

- Siehe Teilnehmerliste für den 26.06.2019 (Anlage 1)
- Siehe Teilnehmerliste für den 27.06.2019 (Anlage 2)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Mittwoch, den 26.06.2019, 9:30 Uhr	4
Einleitung zum Erörterungstermin	4
Vorstellung des bisherigen Verfahrensablaufs.....	6
Kapitel 1.5 - Klimawandel.....	6
Kapitel 3.2.5 – Küsten- und Hochwasserschutz	7
Kapitel 1.3/3.2.2 - Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	7
Kapitel 3.2.4 - Wassermanagement und Wasserversorgung	8
Kapitel 4.3 - Sonstige Standort- und Flächenanforderung	10
Kapitel 3.1.1 - Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes	10
Kapitel 3.1.2/3.1.3 – Natur und Landschaft, Natura 2000	11
Kapitel 3.2.1.1 – Landwirtschaft.....	12
Kapitel 4.2 – Energie.....	12
Kapitel 4.2.3 – Leitungstrassen.....	13
Kapitel 4.2.2 – Solarenergie.....	13
Kapitel 4.2.1 – Windenergie	13
Donnerstag, den 27.06.2019, 9:30 Uhr	15
Einleitung zum Erörterungstermin	15
Vorstellung des bisherigen Verfahrensablaufs.....	16
Kapitel 4.1.1 – Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik.....	17
Kapitel 4.1.4 – Schifffahrt und Häfen	17
Kapitel 4.1.3 – Straßenverkehr	18
Kapitel 4.1.2 – Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	18
Kapitel 1.1/1.2 – Entwicklung der räumlichen Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	19
Wiederholung: Einleitung zum Erörterungstermin	20
Kapitel 2.1/2.2/2.3 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen.....	22
Kapitel 3.2.3 – Erholung und Tourismus	23
Kapitel 2.2 – Entwicklung der Daseinsvorsorge (Interkommunales Gewerbegebiet)	24
Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen	27
Anlagen.....	28

Abkürzungsverzeichnis

LROP	Landesraumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan (des Landkreises Wesermarsch)
LW FB	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (für den Landkreis Wesermarsch)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
ROKK	Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SUP	Strategische Umweltprüfung (zum RROP des Landkreises Wesermarsch)
VB	Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)
VR	Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung)
WRVK	Wohnraumversorgungskonzept

Mittwoch, den 26.06.2019, 9:30 Uhr

Einleitung zum Erörterungstermin

Herr Wenholt, Dezernent des Dezernates 2 des Landkreises Wesermarsch, beginnt am 26.06.2019 um 9:30 Uhr als Verhandlungsleiter mit der Eröffnung des Erörterungstermins zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Wesermarsch gemäß § 3 Abs. 4 Niedersächsischem Raumordnungsgesetz (NROG).

Herr Wenholt begrüßt die Anwesenden und stellt Herrn Notzon als Mitarbeiter des Referats 61 („Planung“), der federführend mit der Neuaufstellung des RROPs betraut ist, Herrn Garden als Mitarbeiter des Fachdienstes 68 („Untere Naturschutzbehörde“), der federführend mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans betraut war und Frau Straube als Protokollführerin vor. Auf eine weitere Vorstellung der Teilnehmer im Zuhörer-/Einwenderbereich wird angesichts der Teilnehmerzahl und des Ablaufplanes verzichtet, so dass bei einer Wortmeldung für das Protokoll um eine namentliche Nennung sowie eine Angabe über die vertretende Stelle gebeten wird.

Im Anschluss an die Vorstellungsrunde der anwesenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung erläutert Herr Wenholt das Vorgehen und die Zielsetzung des Erörterungstermins.

Nach § 3 Abs. 4 NROG sind die fristgerecht eingegangenen und nicht nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken mit den nach NROG vorgesehenen Beteiligten zu erörtern. Diese sind

- die kreisangehörigen Kommunen,
- die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

Der Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde hat sich dazu entschieden, in Bezug auf den Erörterungstermin es nicht auf vorgegebene Beteiligte zu beschränken, sondern von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, mit den übrigen Einwendern und der sonstigen Öffentlichkeit den Erörterungstermin über zwei Tage stattfinden zu lassen. Ziel ist es, dass Verfahren transparent zu gestalten und auch für die Beteiligten über mögliche Missverständnisse und offene Fragen zu erörtern.

Der Erörterungstermin dient nicht dazu, alle Stellungnahmen zu wiederholen und soll sich in seiner Funktion auf die wesentlichen Inhalte der Planung beziehen. Die Inhalte und Ergebnisse des Erörterungstermins werden protokolliert und stellen einen Bestandteil der Abwägung dar. Das Protokoll zum Erörterungstermin wird auf der Kreishomepage veröffentlicht und wird wie sämtliche Planinhalte zum RROP online einsehbar sein.

Die Gliederung des Erörterungstermins über die beiden Tage wurde mit bekannt gemacht, um den Einwendern die Möglichkeit zu geben, gezielt zu den jeweiligen Kapiteln und Sachpunkten zu erscheinen. Darum wurden vier Blöcke gebildet. Die Präsentation zum Erörterungstermin

wird dem Protokoll beigelegt (Anlage 3). Es wird betont, dass es aber nicht exakt vorausszusehen ist, ob möglicherweise Themen aus den beiden Vormittagen nicht noch am Nachmittag weiter erörtert werden sollen, oder ob sich die Mittagspause etwas länger dauert. Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Dieses heißt auch, dass die jeweils in beiden Beteiligungsverfahren im Jahr 2018 und 2019 eingebrachten Stellungnahmen ihre vollumfängliche Gültigkeit behalten und im Rahmen der Erstellung des RROP behandelt und abgewogen werden.

Des Weiteren wird durch Herrn Wenholt dargelegt, dass die Daten des Aufstellungs- und Beteiligungsverfahrens zu Beginn noch einmal durch Herr Notzon vorgestellt werden. Auch wird am Vortrag der einzelnen Festlegungen des aktuellen Entwurfs deutlich, welche Einwendungen vorgetragen wurden. Sollten aus Sicht der anwesenden Einwender weitere Erläuterungen zu Ihrer schon bestehenden Einwendung notwendig sein oder neue Sachpunkte vorgetragen werden, so ist dies durch ein Handzeichen dem Verhandlungsleiter kenntlich zu machen. Es wird darum gebeten, dass für das Protokoll einleitend durch den Einwender der Name und ggf. die Funktion/die vertretende Stelle genannt wird.

Herr Wenholt wiederholt die Bedeutung des Erörterungstermins zur Neuaufstellung des RROPs: Der Termin dient der Vertiefung und Erkenntnisgewinnung der vorgebrachten Einwendungen und stellt damit einen Bestandteil der planerischen Abwägung dieser dar. Die vollständige Abwägung und die sich daraus ergebenden Planänderungen erfolgen unmittelbar vor Erstellung der Satzung, des Plans und der Begründung mit zugehöriger strategischer Umweltprüfung (SUP) und ist damit Gegenstand der Beschlussfassung der Gremien des Kreistages und nicht Gegenstand des heutigen Tages. Auch der weitere geplante Ablauf des Verfahrens wird durch Herr Notzon im Anschluss an die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen ausgeführt.

Abschließend verweist Herr Wenholt auf die Informationsveranstaltung zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet am 02.07.2019 um 19 Uhr in der Markthalle in Rodenkirchen. Unter Federführung der Wirtschaftsförderung Wesermarsch werden die kreisangehörigen Kommunen Nordenham, Stadland und Ovelgönne über die Notwendigkeit gewerblicher Entwicklungen entlang der zukünftigen Küstenautobahn A20 informieren und den aktuellen Sachstand darlegen. Der Landkreis Wesermarsch wird zu diesem Termin ebenfalls teilnehmen und hierzu die Festlegungen im RROP und die darauf aufbauenden Ebenen der Planung und der Genehmigung erläutern. Der Termin dient für die BürgerInnen zur Informationsgewinnung und zur Erläuterung offener Fragen.

Zur Einleitung zum Erörterungstermin ergeben sich keine weiteren Fragen durch die Teilnehmenden, so dass mit der Vorstellung des bisherigen Verfahrensablaufs durch Herrn Notzon begonnen wird.

Vorstellung des bisherigen Verfahrensablaufs

Herr Notzon stellt anhand der Präsentation den bisherigen Verfahrensablauf zur Neuaufstellung des RROPs dar. Der bisherige Verfahrensablauf mit den im RROP wesentlichen zugrundeliegenden Fachkonzepten sind ebenso wie die Zusammenfassung der bisherigen Beteiligungsphasen in den Jahren 2018 und 2019 sowie die einzelnen Bestandteile des RROPs der Präsentation zum Erörterungstermin zu entnehmen.

Es werden keine weiteren Rückfragen geäußert.

Kapitel 1.5 - Klimawandel

Zur ersten Folie im o.g. Kapitel („Innenverdichtung aus klimatischen Gründen“) trägt die Verwaltung die von einer kreisangehörigen Kommunen vorgetragene Einwendung und die Erwiderung hierzu vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Die nächsten Einwendungen im o.g. Kapitel („Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung“) werden samt Erwiderung durch die Verwaltung erläutert.

Frau Meiners führt zu diesem Punkt aus, dass durch die Ausweisung von Grünland es zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Produktion kommen wird. Die Flächen können nicht bei Bedarf ungenutzt werden, obwohl dies durch den Klimawandel erforderlich wird. Die Verwaltung entgegnet, dass die Festlegungen von Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung auf fachgutachterlicher Grundlage des Landschaftsrahmenplans von 2016 festgelegt wurde. Mit diesen Festlegungen sind jedoch keine Entwicklungshemmnisse und Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft verbunden, so dass eine Umnutzung ihrer landwirtschaftlichen Flächen durch das RROP nicht behindert wird.

Frau Meiners erwidert, dass sich der Landschaftsrahmenplan (LRP) und das RROP nur unzureichend mit der Thematik des Klimawandels auseinandersetzt und gerade aufgrund der Dynamik ein flexiblerer Umgang mit den Inhalten und den raumordnerischen Festlegungen nötig ist. Die Verwaltung entgegnet, dass das RROP sich auf vorhandene Daten stützt und aus diesen die raumordnerischen Festlegungen abgeleitet werden. Die landwirtschaftlichen Belange (für die Raumordnung) wurden ausführlich im landwirtschaftlichen Fachbeitrag (LW FB) durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord in einem mehrstufigen Arbeitsprozess unter Beteiligung der lokalen Akteure dargelegt, die wiederum umfassend in das RROP eingearbeitet worden sind. Vorgaben zum Klimaschutz erfolgen im RROP nicht.

Herr Dettmers fordert in diesem Kontext mehr Freiraum für Landwirte ein. Er bemängelt, dass sich das RROP zu sehr auf die fachgutachterlichen Aussagen des LRP stützt und es hierzu auch Anpassungen geben muss. Die Verwaltung entgegnet, dass sämtliche Inhalte des LRP mit Daten begründet werden können, diese Daten teilweise mehrfach überprüft wurden und die fachgutachterlichen Aussagen des LRP in das RROP eingeflossen sind. Sollten im Landkreis Erkenntnisse vorliegen, die eine Aktualisierung des LRP erforderlich machen lassen, besteht die Möglichkeit einer Fortschreibung des LRP.

Frau Chaplgin vom BUND, Kreisgruppe Wesermarsch, verweist auf eine kürzlich in Dangast stattgefundenene Veranstaltung zum Thema Klimawandel und dessen Auswirkungen im regionalen Kontext. Unter Federführung des Helmholtz-Zentrums wurde aufgezeigt, wie sich die Klimaveränderungen regional und lokal auswirken und welche lokale Handlungs- und Anpassungsstrategien bestehen, um dieser Entwicklung zu begegnen. Außerdem merkt sie an, dass der Landkreis Wesermarsch auf dieser Veranstaltung nicht vertreten war. Die Verwaltung entgegnet, dass das Thema des Klimawandels auch angesichts der räumlichen Lage eine präsente Thematik darstellt und in verschiedenen Arbeitsgruppen konzeptionell aufgearbeitet und umgesetzt wird, beispielhaft sei auf das integrierte Klimaschutzkonzept des Regionalforums Unterweser verwiesen. [Anmerkung zum Protokoll: Zeitgleich zur o.g. Veranstaltung fand organisiert durch das Klimaschutzmanagement des Landkreises Wesermarsch die Leader-Veranstaltung „Mottotour Klimawandel“ statt.]

Herr Dr. Meiners, ebenfalls vom BUND, Kreisgruppe Wesermarsch, verweist in diesem Kontext auf sein vor Beginn des Erörterungstermins ausgeteilten Thesenpapiers, welches dem Protokoll beigelegt ist (Anlage 4).

Zur Folie 15 („Ausbau der regionalen Wertschöpfung“) fordert Herr Dettmers mehr Raum für Windenergie im Rahmen des RROPs. Angesichts der lokalen Wertschöpfung ist dieser weiter zu entwickeln, dass RROP mit seinen Festlegungen behindert jedoch den Ausbau dieser. Darüber hinaus sind die Karten und Aussagen (vor allem in der SUP) unvollständig und nicht aktuell. Die Verwaltung erwidert, dass der Landkreis im Jahr 2010 bewusst die Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene zurückgenommen hat, damit die kreisangehörigen Kommunen nach ihren jeweiligen Planungskonzepten der Windenergie substantiell Raum zu schaffen. Die kreisangehörigen Kommunen setzen hierbei unterschiedliche und den lokalen Gegebenheiten angepasste Schwerpunkte zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung, so dass die regionale Wertschöpfung bei der Erzeugung der Windenergie gegeben ist. Bei der Ermittlung dieser Flächen sind die raumordnerischen Belange abzuprüfen, hieraus ergeben sich jedoch keine grundsätzlichen ausschließenden Wirkungen.

Kapitel 3.2.5 – Küsten- und Hochwasserschutz

Zur Folie im o.g. Kapitel trägt die Verwaltung die von einer kreisangehörigen Kommunen vorgetragene Einwendung und die Erwiderung hierzu vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 1.3/3.2.2 - Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Einleitend zum o.g. Kapitel wird über die Einwendungen erörtert, die eine Verortung der VR Rohstoffgewinnung Klei außendeichs fordern. Die Verwaltung trägt hierzu vor, dass im Rahmen des vom Amt für regionale Landesentwicklung konzipierte Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer (ROKK) der Kleibedarf zur Unterhalt der Deichlinie ermittelt

wurde. Die dort in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Hochwasserschutz (NLWKN) und den Deichbänden herausgearbeiteten Kriterien sind auf die bereits im RROP von 2003 raumordnerisch gesicherten Gebietskulissen übertragen und bestätigt worden. Mit den Festlegungen kann der Bedarf an Klei zur Unterhaltung der Deichlinie gedeckt werden, so dass eine VR- oder VB-Festlegung außendeichs im Hinblick auf das landesraumordnerische Ziel nicht erfolgen kann.

Herr Dr. Meiners vom BUND verweist darauf, dass das RROP die Qualität des Kleis nicht beachtet. Frau Meiners und Herr Linneweber (Gemeinde Butjadingen) ergänzen, dass zum Bauausschuss im Juni 2018 ein Vertreter des II. Oldenburgischen Deichbandes die VR-Festlegung im Bereich Düke hinsichtlich der Qualität des Kleis hinterfragt hat. Die Verwaltung entgegnet wiederholt, dass die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung Klei nach den im ROKK aufgestellten Kriterien erfolgt ist, welche die Festlegung im Bereich Düke bestätigt. Es werden keine weiteren Inhalte und Anmerkungen vorgetragen.

Zur Folie 21 („Elsflether Sand“) trägt die Verwaltung die Einwendung und die Erwiderung vor. Sie ergänzt, dass der JadeWeserPort zur Entwicklung der Kohärenzfläche die Beteiligung der lokalen Akteure beabsichtigt und dass das RROP für die zukünftige Entwicklung dieser Fläche eine Grundlage darstellt. Weitere Inhalte und Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Die letzte Folie zum o.g. Thema thematisiert die raumordnerischen Festlegungen zu den VR Rohstoffgewinnung Torf. Bei den Festlegungen handelt es sich dabei um die Vorranggebiete, die dem LROP entnommen und räumlich konkretisiert sind. Herr Meyer-Ott verweist auf seinen Einwand im Arbeitskreis Regionale Raumordnung und die Stellungnahmen der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen sowie dessen Ortsverbänden mittlere Wesermarsch und Jade und bittet um Darlegung, weshalb die Vorranggebiete im Entwurf des RROPs enthalten sind und warum die Voraussetzungen für den Torfschutz nicht wie gefordert erweitert wurde. Zum letztgenannten Punkt verweist Herr Notzon auf das Kapitel 3.1.1. Hinsichtlich der festgelegten Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung Torf verweist die Verwaltung auf das LROP und den dortigen landesraumordnerischen Zielen, die in das RROP zu übernehmen sind.

Es werden keine weiteren Inhalte und Anmerkungen vorgetragen.

Kapitel 3.2.4 - Wassermanagement und Wasserversorgung

Die zum Kapitel 3.2.4 eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf das Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal. Mit diesem Vorranggebiet ist die Planung des „Generalplans Wesermarsch“ verbunden, der zu einer verbesserten Zu- und Entwässerung der mittleren und nördlichen Wesermarsch führen soll.

Die Verwaltung erläutert, dass das linienförmige Vorranggebiet auf Grundlage eines Alternativenvergleiches festgelegt wird. Für den südlichen Teil des Vorranggebietes im Bereich der Deponie Brake-Käseburg, welches in diesem Bereich den Ausbau der Rönnel vorsieht, ist von Privaten die Befürchtung geäußert worden, dass mit dem Ausbau der Rönnel ausgehend von der Deponie und den dortigen Setzungen die Gefahr eines Grundbruches verbunden ist.

Herr Cornelius bemängelt, dass die Vorzugsvariante des „Generalplans Wesermarsch“, welche als Vorranggebiet in das RROP übernommen wurde, vor allem aufgrund wirtschaftlicher Gründen festgelegt wurde. Er bittet darüber hinaus um Auskunft, auf welcher wasserrechtlichen Erlaubnis das Vorhaben basiert. Die Verwaltung entgegnet, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund des Planungsstadiums noch nicht vorliegen kann und verweist auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Im RROP wird lediglich die Trasse ausgehend vom Alternativenvergleich festgelegt. Mit der Aufnahme in das RROP erfolgt ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren. Herr Cornelius erwidert, dass im RROP nicht deutlich wird, welches konkrete Ziel mit dem Vorhaben verfolgt wird und betont, dass er seine Flächen nicht mit Wasser, welches u.a. aus der Rönnel stammt, zuwässern will.

Frau Chaplugin (BUND Kreisgruppe Wesermarsch) befürchtet eine Kostenexplosion für den Ausbau der Rönnel, die durch den Deponiekörper und den dortigen Setzungen entstehen könnten, und befürwortet aufgrund dessen eine Trassenalternative für diesen Bereich. Die Verwaltung wiederholt, dass das Vorranggebiet aufgrund eines Alternativenvergleiches festgelegt wurde und im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene es noch zu Anpassungen der Trasse kommen kann. Frau Chaplugin fordert aufgrund dessen, dass die Trasse zumindest für den südlichen Bereich aufgrund der nicht abschließenden Klärung des Sachverhaltes nicht als VR festzulegen. Diese Forderung wird von verschiedenen privaten Einwendern unterstützt.

Herr Wöhler vom Bürgerverein „Rund um Sandfeld e.V.“ ergänzt, dass die Trassenführung direkt westlich der Weser langführen muss. Die Gefahr eines Grundbruches, der durch die Deponie entstehen kann, sei zu groß. Er gibt außerdem zu bedenken, dass es bereits beim Bau der Deponie zu Unregelmäßigkeiten kam und ein früheres Bodengutachten missachtet wurde, der den Baugrund an der entsprechenden Stelle als nachteilig bewertete. Auch hinsichtlich früherer Ablagerungen, die im Falle eines Grundbruches nachteiligen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter besitzen, lehnt er die Trassenführung im Bereich der Deponie ab. Er moniert, dass die Planträger keine konkreten „Vor-Ort-Informationen“ sich eingeholt hätten und unterstreicht anhand 3 Bildern, die dem Protokoll beigelegt sind (Anlage 5), dass ein Ausbau der Rönnel angesichts der Gefahr eines Grundbruches nicht unterstützt wird. Herr Meyer-Ott bekräftigt die Aussagen und fordert eine Verlegung der Trasse. Herr Vollmerding (NLWKN) widerspricht Herrn Wöhler in dem Punkt, dass keine konkreten „Vor-Ort-Informationen“ vorliegen würden. Ein intensiver Austausch inklusive Begehungen fanden statt. Er gibt aber auch zu bedenken, dass für eine Bodenuntersuchung und den Bodenaktivitäten auf dem Deponiegelände der Betreiber zuständig ist. Er regt aufgrund der Detailtiefe der Fragen an, dass Herr von Bloh vom Grundbaulabor Bremen, der als Gutachter für den Rönnelausbau dient, seine Präsentation vorträgt.

Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt (Anlage 6) [Anm. zum Protokoll: Im Nachgang zum Erörterungstermin fertigte Herr von Bloh ein Erläuterungsschreiben zu seiner Präsentation an. Dieses ist als Anlage 7 dem Protokoll beigelegt]. Es wird von Seiten des Bodengutachters betont, dass auch aufgrund des gewählten Abstandes zwischen der Rönnel und dem Deponiekörper ausgehend vom Ausbau der Rönnel keine Gefahr eines Grundbruches besteht.

Die Berechnungen sind jedoch kein Bestandteil einer Standsicherheitsbewertung des Deponiekörpers, die wiederum vom Deponiebetreiber anzufertigen ist.

Herr Wöhler (Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V.) verweist wiederholt auf ein früheres Gutachten, welches die Mängel im Untergrund der Deponie aufzeigt. Auch hinsichtlich der Fragestellung, wie sich der Deponiekörper aufgrund der beabsichtigten Ablagerungen aus dem Kernkraftwerk Unterweser, entwickelt, fordert er eine Trassenalternative. Frau Meiners und Herr van't Oever bekräftigen die Aussagen von Herrn Wöhler hinsichtlich des befürchteten Grundbruches. Frau Chaplignin plädiert weiterhin darauf, die Trasse nicht im RROP darzustellen und Herr Meyer-Ott verweist auf die Diskussion im Arbeitskreis Regionale Raumordnung und seinen dortigen Wortbeitrag, der in die Begründung zum RROP aufgenommen werden soll. Die Verwaltung entgegnet wiederholt, dass keine gutachterlichen Aussagen gegen die linienförmige Festlegung vorliegt und verweist auf die nachfolgenden Planungsebenen, auf der sowohl vom NLWKN als auch vom Deponiebetreiber sämtliche Fragestellungen hinsichtlich des Bodens und möglicher Bodenbewegungen untersucht werden müssen. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Abschließend zum Kapitel Wassermanagement trägt Herr Diekmann (Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände) vor, dass der Entwurf des RROPs und speziell die Aussagen in der SUP aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Bezug auf die regionalen Gegebenheiten stehen. Definitionen wie beispielsweise Fließgewässer oder Auen passen nicht zur Kulturlandschaft Wesermarsch. Aufgrund dessen fordert er eine Überarbeitung des Entwurfs, in der die kulturhistorischen Besonderheiten der Wesermarsch aus wasserwirtschaftlicher Sicht deutlich werden. Die Verwaltung verweist auf verschiedene Fachprogramme des Landes Niedersachsen, aus denen die beiden genannten Begriffe stammen. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.3 - Sonstige Standort- und Flächenanforderung

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 27 („Altlastenverdächtige Flächen“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 28 („Deponie Brake-Käseburg“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 3.1.1 - Elemente eines landesweiten Freiraumverbundes

Die Verwaltung trägt anhand der Folien 30 und 31 („LROP-Vorgaben zur Festlegung von VR Torferhaltung“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderungen vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 3.1.2/3.1.3 – Natur und Landschaft, Natura 2000

Die Verwaltung trägt anhand der Folien 34 und 35 („Datengrundlage zu Festlegungen VR/VB Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderung vor. Frau Meiners möchte wissen, inwieweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, die den erfassten Daten widersprechen. Die Verwaltung entgegnet, dass der LRP Daten für das gesamte Kreisgebiet in einer fest definierten Systematik über mehrere Jahre erhoben wurden sind. Die in einigen eingereichten Stellungnahmen dargelegten Daten weichen teilweise nicht unerheblich in der Systematik ab und können daher nicht mit den Daten des LRPs verglichen werden. In Bezug auf die Fragestellung, ob die erhobenen Daten zu alt sind, teilt die Verwaltung mit, dass die Daten zuletzt 2014 gegengeprüft wurden, neuere Vorhaben die Daten bestätigten und die sogenannte 7-Jahres-Frist nicht für den LRP gilt. Grundsätzlich ist auch zu betonen, dass alle Festlegungen mit Daten begründet werden können. Festlegungen ohne Datengrundlage sind nicht erfolgt. Herr Dettmers verweist auf seine Stellungnahme und den landwirtschaftlichen Fachbeitrag, in denen beschrieben wird, dass Freiräume ohne Festlegungen mit naturschutzfachlichen Hintergrund geschaffen werden müssen. Die Verwaltung entgegnet, dass sowohl die Festlegungen naturschutzfachlicher als auch landwirtschaftlicher Art auf Grundlage der jeweiligen Fachkonzepte beruhen. Eine pauschale Freihaltung von gutachterlich festgestellten Festlegungen ist nicht möglich. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 36 („Bindungswirkung“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderung vor. Frau Meiners macht deutlich, dass es nicht nur um Bewirtschaftungsauflagen geht, sondern vielmehr um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die naturschutzfachlichen Festlegungen eingeschränkt werden könnten. Die Verwaltung verweist darauf, dass in der Vergangenheit landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht aus Gründen der Raumordnung eingeschränkt wurden. Herr Wieting möchte wissen, ob die zukünftige Trasse der A20 im Rahmen der naturschutzfachlichen Festlegungen berücksichtigt wurde und wie dies im Plan dargestellt ist. Die Verwaltung entgegnet, dass die Trasse als VR festgelegt wird (auch ausgehend aus dem LROP) und die zukünftige Trasse die naturschutzfachlichen Festlegungen durchschneidet. Herr Ostendorf (Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.) verweist auf die eingereichten Stellungnahmen mit der Aufforderung, dass die Festlegungen nochmals hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und der Umsetzung in die Raumordnung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 37 („Biotopverbund/Habitatkorridore“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderung vor. Herr Diekmann (Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände) möchte die gesetzlichen Verpflichtungen dargelegt haben, aus denen die Festlegungen des VR Biotopverbund entlang von Gewässern resultieren. Die Verwaltung verweist auf das LROP und den dortigen VR, die in das RROP zu übernehmen sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit den linienförmigen VB Natur und Landschaft, die als Habitatkorridore dienen, keine Auflagen verbunden sind. Herr Cornelius verweist auf Gewässer und Gräben, die sich in der VR- und/oder VB-Kulisse befinden, jedoch einen zu hohen Salzwert besitzen, was sich nachteilig auf die landwirtschaftlichen und die ökologischen Belange niederschlägt. Der Verwaltung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 38 („Kompensationsmaßnahmen“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 39 („EU-Vogelschutzgebiet V11 Hunteniederung“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderung vor. Herr Ostendorf (Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.) macht deutlich, dass dieses nicht als Naturschutzgebiet, sondern höchstens als Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden soll. Die Verwaltung verweist hierzu auf das separate Unterschutzstellungsverfahren. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 3.2.1.1 – Landwirtschaft

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 41 („Festlegung des VB Landwirtschaft“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderungen vor. Es wird von Seiten der Verwaltung dargelegt, dass die fachgutachterlichen Aussagen des LW FB zum größten Teil in das RROP eingeflossen sind, Herr Eilts von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord bestätigt die Ausführungen der Verwaltung. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.2 – Energie

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 43 („VR Großkraftwerk“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 44 („Zielvorgaben für regenerativ erzeugter Energie/Wärme“) die Einwendungen und die Erwiderung vor. Herr Meyer-Ott ergänzt, dass er eine Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen als einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Zielvorgaben ansieht und infolge dessen deren Mitwirkung entweder im Satzungsteil oder in der Begründung festzuschreiben sind. Die Verwaltung entgegnet, dass ein Netzbetreiber dem Landkreis Wesermarsch bereits mitgeteilt hat, dass in dessen Netzen die Energieversorgung vollständig durch erneuerbare Energien erfolgt und darüber hinaus eine Festschreibung bestimmter Zielvorgaben einen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung darstellen würde. Die Verwaltung nutzt jedoch seine beratende Stellung für die kommunale Bauleitplanung und gibt auf der Ebene der Beteiligungs- und Genehmigungsverfahrens Hinweise und Anmerkungen in Bezug auf die Erzeugung und Nutzung regenerativ erzeugter Wärme und Energie. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.2.3 – Leitungstrassen

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 46 („HGÜ-Kabelverbindung Norwegen/Deutschland“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Frau Meiners bemängelt, dass in der Planung bzw. im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur NorGer-Trasse keine exakte Verortung des nötigen Konverters vorgenommen wurde. Herr Busch regt an, den Konverter auf das Gelände des Kernkraftwerks Unterweser zu bauen. Frau Rebehn verweist auf das Maßnahmenpaket 8, in dem keine NorGer-Trasse enthalten ist. Die Verwaltung entgegnet, dass mit den Festlegungen im RROP die landesplanerisch festgestellte Trasse zu NorGer raumordnerisch gesichert wird, betont jedoch, dass der Landkreis nicht der Vorhabensträger ist. Nach Rückmeldung von der Genehmigungsbehörde, dass die landesplanerische Feststellung zur NorGer-Trasse verlängert wurde, ist diese in den Entwurf des RROPs übernommen wurden. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.2.2 – Solarenergie

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 48 („PV-Anlagen auf VB Landwirtschaft“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.2.1 – Windenergie

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 50 („Plankonzept“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderungen vor.

Herr Laue von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) will zukünftig als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, speziell für Verfahren zur Festlegung von Sondergebieten zur Windenergieerzeugung, beteiligt werden. Er verweist auf die durch den Landkreis Wesermarsch verlaufenden Richtfunkstrecken und deren Betroffenheit, die mit dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen auftreten könnten. Die Verwaltung sagt zu, dass Sie zukünftig die entsprechenden Gemeinden in ihren jeweiligen Bauleitplanverfahren auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden und sofern eine Betroffenheit in den jeweiligen Verfahren resultieren könnte, das WSV zu beteiligen ist.

Hinsichtlich des Planungskonzepts merkt Frau Bürgermeisterin Fuchs (Stadt Elsfleth) an, dass sie die bis 2010 im RROP geltende Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete aus kommunaler Sicht positiv bewertet. Mit der fehlenden Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene sind die Kommunen laut Frau Bürgermeisterin Fuchs angehalten, eigene Planungskonzepte aufzustellen. Die Verwaltung verweist auf den Kreistagsbeschluss von 2010, der bewusst die Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene zurückgenommen hat, damit u.a. die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage ihrer lokalen Gegebenheiten weitere Flächen zur Windenergienutzung festlegen können.

Frau Rebehn verweist auf das Urteil des VG Oldenburg vom 19.06.2019 und merkt an, inwiefern dieses Urteil auf das RROP Auswirkungen besitzt. Die Verwaltung entgegnet, dass in dem Urteil deutlich wurde, dass in Fragen des Artenschutzes nachgebessert werden muss, dieses aber keine Auswirkungen auf die regionale Ebene besitzt.

Herr Dettmers merkt an, dass Darstellungen zum Windpark Rodenkircherwarp in der zeichnerischen Darstellung fehlen und verweist auf seine schriftliche Eingabe. Herr Linneweber (Gemeinde Butjadingen) ergänzt, dass nicht alle Windparks in der Wesermarsch als Vorranggebiet dargestellt sind. Er gibt den Hinweis, dass im Textteil zum RROP deutlich werden muss, dass auch Windenergieanlagen/-parks, die sich nicht in einem Vorranggebiet befinden, repowert werden können. Die Verwaltung verweist auf die nicht vorhandene Ausschlusswirkung.

Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Um 16:00 Uhr wird durch die Verhandlungsleitung der erste Tag des Erörterungstermins zum Regionalen Raumordnungsprogramm beendet.

Donnerstag, den 27.06.2019, 9:30 Uhr

Einleitung zum Erörterungstermin

Herr Wenholt, Dezernent des Dezernates 2 des Landkreises Wesermarsch, beginnt am 27.06.2019 um 9:30 Uhr als Verhandlungsleiter mit der Eröffnung des Erörterungstermins zur Aufstellung des RROPs des Landkreises Wesermarsch gemäß § 3 Abs. 4 NROG.

Herr Wenholt begrüßt die Anwesenden und stellt Herrn Notzon als Mitarbeiter des Referats 61 („Planung“), der federführend mit der Neuaufstellung des RROPs betraut ist und Frau von Wedel, die ebenfalls im Referat 61 tätig ist, als Protokollführerin vor. Auf eine weitere Vorstellung der Teilnehmer im Zuhörer-/Einwenderbereich wird angesichts der Teilnehmerzahl und des Ablaufplanes verzichtet, so dass bei einer Wortmeldung für das Protokoll um eine namentliche Nennung sowie eine Angabe über die vertretende Stelle gebeten wird.

Im Anschluss an die Vorstellungsrunde der anwesenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung erläutert Herr Wenholt das Vorgehen und die Zielsetzung des Erörterungstermins.

Nach § 3 Abs. 4 NROG sind die fristgerecht eingegangenen und nicht nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken mit den nach NROG vorgesehenen Beteiligten zu erörtern. Diese sind

- die kreisangehörigen Kommunen,
- die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

Der Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde hat sich dazu entschieden, in Bezug auf den Erörterungstermin es nicht auf vorgegebene Beteiligte zu beschränken, sondern von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, mit den übrigen Einwendern und der sonstigen Öffentlichkeit den Erörterungstermin über zwei Tage stattfinden zu lassen. Ziel ist es, dass Verfahren transparent zu gestalten und auch für die Beteiligten über mögliche Missverständnisse und offene Fragen zu erörtern.

Der Erörterungstermin dient nicht dazu, alle Stellungnahmen zu wiederholen und soll sich in seiner Funktion auf die wesentlichen Inhalte der Planung beziehen. Die Inhalte und Ergebnisse des Erörterungstermins werden protokolliert und stellen einen Bestandteil der Abwägung dar. Das Protokoll zum Erörterungstermin wird auf der Kreishomepage veröffentlicht und wird wie sämtliche Planinhalte zum RROP online einsehbar sein.

Die Gliederung des Erörterungstermins über die beiden Tage wurde mit bekannt gemacht, um den Einwendern die Möglichkeit zu geben, gezielt zu den jeweiligen Kapiteln und Sachpunkten zu erscheinen. Darum wurden vier Blöcke gebildet. Die Präsentation zum Erörterungstermin wird dem Protokoll beigelegt (Anlage 3). Es wird betont, dass es aber nicht exakt vorausszusehen ist, ob möglicherweise Themen aus den beiden Vormittagen nicht noch am Nachmittag weiter erörtert werden sollen, oder ob sich die Mittagspause etwas länger dauert. Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Dieses heißt auch, dass die jeweils in

beiden Beteiligungsverfahren im Jahr 2018 und 2019 eingebrachten Stellungnahmen ihre vollumfängliche Gültigkeit behalten und im Rahmen der Erstellung des RROP behandelt und abgewogen werden.

Des Weiteren wird durch Herrn Wenholt dargelegt, dass die Daten des Aufstellungs- und Beteiligungsverfahrens zu Beginn noch einmal durch Herr Notzon vorgestellt werden. Auch wird am Vortrag der einzelnen Festlegungen des aktuellen Entwurfs deutlich, welche Einwendungen vorgetragen wurden. Sollten aus Sicht der anwesenden Einwender weitere Erläuterungen zu Ihrer schon bestehenden Einwendung notwendig sein oder neue Sachpunkte vorgetragen werden, so ist dies durch ein Handzeichen dem Verhandlungsleiter kenntlich zu machen. Es wird darum gebeten, dass für das Protokoll einleitend durch den Einwender der Name und ggf. die Funktion/die vertretende Stelle genannt wird.

Herr Wenholt wiederholt die Bedeutung des Erörterungstermins zur Neuaufstellung des RROPs: Der Termin dient der Vertiefung und Erkenntnisgewinnung der vorgebrachten Einwendungen und stellt damit einen Bestandteil der planerischen Abwägung dieser dar. Die vollständige Abwägung und die sich daraus ergebenden Planänderungen erfolgen unmittelbar vor Erstellung der Satzung, des Plans und der Begründung mit zugehöriger strategischer Umweltprüfung (SUP) und ist damit Gegenstand der Beschlussfassung der Gremien des Kreistages und nicht Gegenstand des heutigen Tages. Auch der weitere geplante Ablauf des Verfahrens wird durch Herr Notzon im Anschluss an die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen ausgeführt.

Abschließend verweist Herr Wenholt auf die Informationsveranstaltung zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet am 02.07.2019 um 19 Uhr in der Markthalle in Rodenkirchen. Unter Federführung der Wirtschaftsförderung Wesermarsch werden die kreisangehörigen Kommunen Nordenham, Stadland und Ovelgönne über die Notwendigkeit gewerblicher Entwicklungen entlang der zukünftigen Küstenautobahn A20 informieren und den aktuellen Sachstand darlegen. Der Landkreis Wesermarsch wird zu diesem Termin ebenfalls teilnehmen und hierzu die Festlegungen im RROP und die darauf aufbauenden Ebenen der Planung und der Genehmigung erläutern. Der Termin dient für die BürgerInnen zur Informationsgewinnung und zur Erläuterung offener Fragen.

Zur Einleitung zum Erörterungstermin ergeben sich keine weiteren Fragen durch die Teilnehmenden, so dass mit dem ersten Gliederungspunkt zum RROP des heutigen Tages begonnen wird.

Vorstellung des bisherigen Verfahrensablaufs

Herr Notzon stellt anhand der Präsentation den bisherigen Verfahrensablauf zur Neuaufstellung des RROPs dar. Der bisherige Verfahrensablauf mit den im RROP wesentlichen zugrundeliegenden Fachkonzepte sind ebenso wie die Zusammenfassung der bisherigen Beteiligungsphasen in den Jahren 2018 und 2019 sowie die einzelnen Bestandteile des RROPs der Präsentation zum Erörterungstermin zu entnehmen.

Es werden keine weiteren Rückfragen geäußert.

Kapitel 4.1.1 – Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 66 („Logistikwirtschaft“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Kapitel 4.1.4 – Schifffahrt und Häfen

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 68 („VR Schifffahrt Weser/Hunte“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 69 („Raumordnerische Festlegungen zu ausgewählten Häfen/Umschlagplätzen“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 70 („Umschlagplatz Großensiel“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Wenholt ergänzt, dass er sich aus fachlicher Sicht für eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Flächeneigentümer und der Stadt Nordenham ausspricht. Frau Köncke (Stadt Nordenham) hinterfragt, ob mit dem Wegfall des Vorranggebietes Umschlagplatz es zu Betriebseinschränkungen für den letzten verbleibenden Gewerbetreibenden am o.g. Standort kommen kann. Dies wird von der Verwaltung verneint. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 71 („VR Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Einen weiteren Sachverhalt trägt Herr Linneweber (Gemeinde Butjadingen) vor. In der gemeindlichen Stellungnahme von 2018 bat die Gemeinde darum, den Sportboothafen Eckwardersiel begründet durch eine gemeindliche Entwicklungsabsicht als Vorranggebiet Sportboothafen festzulegen. Die Verwaltung entgegnet, dass die derzeitigen Funktionen des Sportboothafens sowie eine reine Entwicklungsabsicht eine derartige Festlegung als regional bedeutsamer Sportboothafen nicht begründet. Für eine spätere Entwicklung des Areals ist zu prüfen, ob es sich dann um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Sollte dies der Fall sein werden, dann bestehen mit den Instrumenten des Zielabweichungsverfahrens oder des Planänderungsverfahrens die Möglichkeit, dass das RROP an dieser Stelle angepasst wird. Frau Meiners bittet um Auskunft, inwieweit die oben beschriebenen Instrumente der Gemeinde finanziell in Rechnung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt werden könnten. Die Verwaltung kann hierzu keine genaue Angabe machen, rechnet aber mit keinen erhöhten Aufwendungen.

Herr Müller (Gemeinde Stadland) verweist auf die gemeindliche Stellungnahme, in der die Bedeutung der Zufahrten zu den Sportboothäfen sowie der Hafenhinterlandanbindung durch das RROP sichergestellt werden muss. Die Verwaltung entgegnet, dass dem nachgekommen

wird. Hinsichtlich der Fragestellung von Herrn Müller zum Campingplatz Kleinensiel und des ehemaligen Fähranlegers in Kleinensiel verweist Herr Notzon auf das Kapitel 3.2.3, welches am Nachmittag erörtert wird. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 4.1.3 – Straßenverkehr

Die Verwaltung trägt anhand der Folien 73 und 74 („Abstufung B211/B212“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Busch merkt an, dass er die beabsichtigten Abstufungen der Bundesstraßen kritisch bewertet und fordert den Landkreis auf, sich mit Nachdruck beim Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass die Bundesstraßen mindestens als Landesstraßen gewidmet bleiben. Die Verwaltung entgegnet, dass das Thema der Abstufungen zuletzt im Beteiligungsverfahren zum zweiten Planungsabschnitt zur A20 vom Landkreis thematisiert wurden ist. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Herr Müller (Gemeinde Stadland) trägt vor, dass die beiden Gemeindestraßen Deichstraße und Olympiastraße als Vorranggebiete Straße mit regionaler Bedeutung festgelegt werden sollen. Herr Notzon misst den genannten Gemeindestraßen keine überregionale Bedeutung zu. Herr Müller begründet seine Ausführungen damit, dass den genannten Straßen aufgrund der Verbindungsfunktionen und der touristischen Wertigkeiten eine überregionale Bedeutsamkeit zukommt und dies eine Festlegung begründen würde. Herr Wenholt sagt Herrn Müller eine bilaterale Abstimmung in diesem Sachverhalt zu. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 4.1.2 – Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr

Einleitend zum o.g. Kapitel erläutert Herr Notzon, dass verschiedene Einwendungen kreisangehöriger Kommunen, aber auch Privater die Verdichtung der Taktung der Regio S-Bahn Linie 4 (Nordenham-Bremen) oder ausgewählter Busverbindungen des Regionalverkehrs vorgeschlagen haben. Herr Notzon verweist an dieser Stelle darauf, dass im Rahmen des RROPs keine konkreten Taktungen einzelner Verkehrsträger festgelegt werden und verweist daher auf den Nahverkehrsplan (Festlegungen für den regionalen Busverkehr) und dem Ausschreibungsnetz der Landesnahverkehrsgesellschaft (Regio S-Bahn). Es werden hierzu keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 78 („Eisenbahndrehbrücke Elsfleth“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 79 („VR Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Frau Meiners begrüßt grundsätzlich die Darstellung der überregional bedeutsamen Fahrradwege, bemängelt jedoch die zeichnerische Darstellung, in der die Vorranggebiete nur schwer erkennbar bzw. ablesbar sind. In diesem Kontext rekonstruiert sie den Tourismusradweg „Deutsche Sielroute“ im westlichen

Teil des Kreisgebietes und weist auf eine konkrete Gefahrenlage hin. Die Verwaltung entgegnet, dass es sich bei den festgelegten Radwegen um die touristisch überregional bedeutsamen Radwege handelt und diese exakt übernommen wurden. Weitere Inhalte werden zu dem Sachverhalt nicht vorgetragen.

Kapitel 1.1/1.2 – Entwicklung der räumlichen Struktur des LK Wesermarsch und Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 81 („Demographische Entwicklung“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Wenholt macht deutlich, dass das Wohnraumversorgungskonzept (WRVK) das grundlegende Konzept für die Wohnraumförderung darstellt und sich aus diesem keine verbindlichen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung oder für die bestehende Wohnbebauung ableiten. Frau Köncke (Stadt Nordenham) ergänzt, dass die Stadt Nordenham ein eigenes WRVK ausgearbeitet hat. In diesem Kontext bittet sie um Rückmeldung, ob das stadt eigene WRVK ebenfalls in der Begründung zum RROP aufgezählt wird. Herr Notzon verneint dies, kündigt jedoch eine Anpassung der Begründung zum RROP an, in der ein Hinweis auf das WRVK der Stadt Nordenham erfolgen wird. Er bittet jedoch auch um die Zusendung von diesem, was wiederum Frau Köncke zusagt. Weitere Inhalte zum Sachverhalt werden nicht vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folien 82 und 83 („Versorgung des ländlichen Raumes“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Wenholt ergänzt, dass die gemeindliche Eigenentwicklung auch nach wie vor ohne raumordnerische Festlegungen von standortgebundenen Festlegungen möglich ist. Darüber hinaus gilt es die vorhandene Siedlungsbebauung samt der begleitenden (sozialen) Infrastrukturen zu sichern. Als Beispiel wird hierfür der Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ genannt, der positive Effekte auf räumlicher, aber auch auf gemeinschaftlicher Ebene für die teilnehmenden Ortschaften mit sich brachte. Zum Thema der Einzelhandelsentwicklung ergänzt Herr Wenholt zudem, dass die konkreten landesraumordnerischen Regelungen zur Steuerung von diesem im konkreten Einzelfall auf der Bauleitplanebene abgeprüft werden und diese Herangehensweise sich in den vergangenen Jahren im Landkreis Wesermarsch bewährt haben. Weitere Inhalte zum Sachverhalt werden nicht vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 84 („Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Wenholt ergänzt, dass es sich bei dem Thema der Innenverdichtung um einen raumordnerischen Grundsatz handelt, mit dem keine Absicht verfolgt wird, regulierend in die kommunale Bauleitplanung einzugreifen. Weitere Inhalte zum Sachverhalt werden nicht vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 85 („Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Wenholt macht deutlich, dass aus den raumübergreifenden Kooperationen keine Einschränkungen für die kommunale Bauleitplanung einhergeht.

Frau Meiners befürchtet dennoch eine Aushebelung kommunaler Prozesse durch die raumübergreifenden Kooperationen, deren Inhalte und Ausarbeiten an den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern vorbeigehen. Es ist laut Frau Meiners zu befürchten, dass durch Mitarbeit in verschiedenen Kooperationen die bereits heute existierenden Zirkel sich der demokratischen Kontrolle entziehen würden. Von Seiten der Verwaltung wird diesem Eindruck widersprochen. Zunächst wird dargelegt, dass die Kommunen freiwillig in den einzelnen Kooperationen Mitglied sein können. Die Gemeinde Butjadingen hat beispielsweise davon Gebrauch genommen, die gemeindliche Mitgliedschaft im Regionalforum Unterweser zu beenden. Auch im Hinblick auf die von Frau Meiners bemängelte Transparenz der jeweiligen Kooperationen wird darauf verwiesen, dass es Aufgabe der gemeindlichen Mitarbeiter ist, über den fortlaufenden Arbeitsprozess in den einzelnen Kooperationen ihre jeweiligen kommunalpolitischen zu unterrichten. Davon abgesehen wird deutlich gemacht, dass es bei der Vielzahl an Themen, welche die Gesamtregion betreffen, positive Synergieeffekte entstehen können. Herr Notzon nennt beispielhaft das von der Metropolregion Nordwest initiierte Förderprojekt Metropolplaner, von dem die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der EU-Vorgabe INSPIRE zur Anpassung ausgewählter Geofachdaten partizipieren können. Frau Rebehn erkundigt sich, ob jede Kommune im Regionalforum Unterweser Mitglied werden könne. Herr Wenholt bejaht dies und wird hierzu einen Ansprechpartner schriftlich benennen.

Herr Wieting (CDU, Kreistagsfraktion) hinterfragt anschließend die Wirkung der benachbarten Oberzentren auf die Wesermarsch und die möglicherweise negativen Auswirkungen dieser in Verbindung mit den Regionalverbünden auf die Wesermarsch. Er regt an, diese Thematik im Kreistag zu thematisieren. Die Verwaltung legt dar, dass durch das Land Niedersachsen bzw. durch dessen Landesraumordnung Ober- und Mittelzentren im LROP fest definiert werden. Dies geschieht unabhängig von den Regionalverbünden. Für die Wesermarsch sind aufgrund dessen die Städte Brake und Nordenham als Mittelzentrum definiert. Mit den weiteren Festlegungen die zur zentralörtlichen Gliederung der Wesermarsch und der Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge dienen, werden im RROP funktionale Zuweisungen an den jeweiligen Standorten ermöglicht, die zur Sicherung und Entwicklung des Landkreises Wesermarsch im regionalen Kontext dienen.

Weitere Inhalte zum Sachverhalt werden nicht vorgetragen, so dass um 11:30 Uhr die Mittagspause beginnt.

- Mittagspause von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr -

Wiederholung: Einleitung zum Erörterungstermin

Aufgrund des nicht unerheblichen Wechsels in den Reihen der Teilnehmenden wiederholt Herr Wenholt die Begrüßung und die Einleitung zum Erörterungstermin, der im Rahmen zur Neuaufstellung des RROPs des Landkreises Wesermarsch gemäß § 3 Abs. 4 NROG durchzuführen ist.

Herr Wenholt begrüßt die Anwesenden und stellt Herrn Notzon als Mitarbeiter des Referats 61 („Planung“), der federführend mit der Neuaufstellung des RROPs betraut ist und Frau von Wedel, die ebenfalls im Referat 61 tätig ist, als Protokollführerin vor. Auf eine weitere Vorstellung der Teilnehmer im Zuhörer-/Einwenderbereich wird angesichts der Teilnehmerzahl und des Ablaufplanes verzichtet, so dass bei einer Wortmeldung für das Protokoll um eine namentliche Nennung sowie eine Angabe über die vertretende Stelle gebeten wird.

Im Anschluss an die Vorstellungsrunde der anwesenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung erläutert Herr Wenholt das Vorgehen und die Zielsetzung des Erörterungstermins.

Nach § 3 Abs. 4 NROG sind die fristgerecht eingegangenen und nicht nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken mit den nach NROG vorgesehenen Beteiligten zu erörtern. Diese sind

- die kreisangehörigen Kommunen,
- die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

Der Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde hat sich dazu entschieden, in Bezug auf den Erörterungstermin es nicht auf vorgegebene Beteiligte zu beschränken, sondern von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, mit den übrigen Einwendern und der sonstigen Öffentlichkeit den Erörterungstermin über zwei Tage stattfinden zu lassen. Ziel ist es, dass Verfahren transparent zu gestalten und auch für die Beteiligten über mögliche Missverständnisse und offene Fragen zu erörtern.

Der Erörterungstermin dient nicht dazu, alle Stellungnahmen zu wiederholen und soll sich in seiner Funktion auf die wesentlichen Inhalte der Planung beziehen. Die Inhalte und Ergebnisse des Erörterungstermins werden protokolliert und stellen einen Bestandteil der Abwägung dar. Das Protokoll zum Erörterungstermin wird auf der Kreishomepage veröffentlicht und wird wie sämtliche Planinhalte zum RROP online einsehbar sein.

Die Gliederung des Erörterungstermins über die beiden Tage wurde mit bekannt gemacht, um den Einwendern die Möglichkeit zu geben, gezielt zu den jeweiligen Kapiteln und Sachpunkten zu erscheinen. Darum wurden vier Blöcke gebildet. Die Präsentation zum Erörterungstermin wird dem Protokoll beigelegt (Anlage 3). Es wird betont, dass es aber nicht exakt vorausszusehen ist, ob möglicherweise Themen aus den beiden Vormittagen nicht noch am Nachmittag weiter erörtert werden sollen, oder ob sich die Mittagspause etwas länger dauert. Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Dieses heißt auch, dass die jeweils in beiden Beteiligungsverfahren im Jahr 2018 und 2019 eingebrachten Stellungnahmen ihre vollumfängliche Gültigkeit behalten und im Rahmen der Erstellung des RROP behandelt und abgewogen werden.

Des Weiteren wird durch Herrn Wenholt dargelegt, dass die Daten des Aufstellungs- und Beteiligungsverfahrens zu Beginn noch einmal durch Herrn Notzon vorgestellt werden. Auch wird

am Vortrag der einzelnen Festlegungen des aktuellen Entwurfs deutlich, welche Einwendungen vorgetragen wurden. Sollten aus Sicht der anwesenden Einwender weitere Erläuterungen zu Ihrer schon bestehenden Einwendung notwendig sein oder neue Sachpunkte vorgetragen werden, so ist dies durch ein Handzeichen dem Verhandlungsleiter kenntlich zu machen. Es wird darum gebeten, dass für das Protokoll einleitend durch den Einwender der Name und ggf. die Funktion/die vertretende Stelle genannt wird.

Herr Wenholt wiederholt die Bedeutung des Erörterungstermins zur Neuaufstellung des RROPs: Der Termin dient der Vertiefung und Erkenntnisgewinnung der vorgebrachten Einwendungen und stellt damit einen Bestandteil der planerischen Abwägung dieser dar. Die vollständige Abwägung und die sich daraus ergebenden Planänderungen erfolgen unmittelbar vor Erstellung der Satzung, des Plans und der Begründung mit zugehöriger SUP und ist damit Gegenstand der Beschlussfassung der Gremien des Kreistages und nicht Gegenstand des heutigen Tages.

Abschließend verweist Herr Wenholt auf die Informationsveranstaltung zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet am 02.07.2019 um 19 Uhr in der Markthalle in Rodenkirchen. Unter Federführung der Wirtschaftsförderung Wesermarsch werden die kreisangehörigen Kommunen Nordenham, Stadland und Ovelgönne über die Notwendigkeit gewerblicher Entwicklungen entlang der zukünftigen Küstenautobahn A20 informieren und den aktuellen Sachstand darlegen. Der Landkreis Wesermarsch wird zu diesem Termin ebenfalls teilnehmen und hierzu die Festlegungen im RROP und die darauf aufbauenden Ebenen der Planung und der Genehmigung erläutern. Der Termin dient für die BürgerInnen zur Informationsgewinnung und zur Erläuterung offener Fragen.

Zur Wiederholung der Einleitung zum Erörterungstermin ergeben sich keine weiteren Fragen durch die Teilnehmenden.

Kapitel 2.1/2.2/2.3 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Daseinsvorsorge und der Versorgungsstrukturen

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 89 („Zentrale Orte System“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderungen vor. Die Verwaltung ergänzt, dass im Rahmen zur Neuaufstellung des RROPs ein Siedlungsflächenentwicklungsmodell konzipiert wurde, welches die bestehenden zentralen Siedlungsstrukturen bestätigte bzw. für die Gemeinde Ovelgönne, welche als einzige kreisangehörige Kommune bisher kein Grundzentrum besaß, Oldenbrok-Mittelort aufgrund der vorhandenen Infrastrukturen eine grundzentrale Festlegung empfohlen hat. Frau Meiners bemängelt das Zentrale Orte System bzw. die Übertragung dieses auf den Landkreis Wesermarsch dahingehend, da dieses nicht auf die tatsächlichen Siedlungsstrukturen in der Wesermarsch ausgerichtet ist. Ausgehend von der Landflucht, dem Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Teilräumen, muss gar von nachteiligen Auswirkungen gesprochen werden. Die Verwaltung verweist auf die gesetzlichen Vorgaben und bestärkt das Zentrale Orte System. Mit den Festlegungen der zentralen Orte können sich in diesen die jeweili-

gen Infrastrukturen entwickeln, welche u.a. zur Versorgung des gesamten Gemeindeteils dienen. Herr Osterloh möchte die Charakteristika eines zentralen Ortes genannt haben. Die Verwaltung entgegnet, dass u.a. die verkehrliche Anbindung (sowohl überörtliches Straßennetz als auch regelmäßig und überörtlich verkehrender ÖPNV) ausschlaggebend sind oder beispielsweise das Vorhandensein verschiedener Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 90 („Grundzentrum Oldenbrok-Mittelort“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderungen vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folien 91-93 („Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohn-/Arbeitsstätten“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderungen vor. Die Verwaltung betont, dass die Entwicklung von Ortsteilen ohne standortgebundener Festlegungen auch zukünftig im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist und vom Landkreis gewünscht wird. Frau Meiners bemängelt, dass nur die Ortskerne betrachtet wurden, die Daten zur Begründung der Festlegungen der standortgebundenen Festlegungen veraltet seien und wiederholt ihre Aussagen, die von Frau Chaplign (BUND Kreisgruppe Wesermarsch) unterstützt werden, dass die Definition von Zentren und der damit verbundenen Konzentration an Infrastrukturen nicht zur Besiedlungsstruktur im Landkreis passt. Die Verwaltung führt aus, dass mit der Festlegung zentraler Ort und den Standorten mit einer besonderen Entwicklungsaufgabe in ihrer Entwicklung gestützt und gefördert werden, diese als Punkte mit einer Bündelung verschiedener Infrastrukturen der Daseinsvorsorge als wichtige Anker in der Region zu sehen sind und die weiteren Ortsteile ohne standortgebundener Festlegungen sich im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung weiterentwickeln sollen. Herr Kohlmann berichtet, dass in der Gemeinde Ovelgönne diverse Meinungen zur grundzentralen Festlegung Oldenbrok-Mittelort vorlagen, aber diese, auch angesichts der standortgebundenen Festlegungen in Großenmeer und in Ovelgönne, ausgeräumt wurden. Zudem wird im Textteil des RROPs ausdrücklich betont, dass eine gemeindliche Eigenentwicklung unabhängig der standortgebundenen Festlegungen stattfinden kann. Herr Bürgermeister Hartz (Gemeinde Ovelgönne) ergänzt, dass mit den Festlegungen den Gemeinden die Chance gegeben wird, aktiv die Daseinsvorsorge und die begleitenden Infrastrukturen zu sichern und zu entwickeln, die zur Versorgung des jeweiligen Gemeindegebiets dienen. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 94 („LROP-Vorgaben zum Einzelhandel“) die Einwendungen zum Sachverhalt und die Erwiderungen vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 3.2.3 – Erholung und Tourismus

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 96 („Belange der Schifffahrt/Hafenwirtschaft und des Tourismus“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 97 („Außendeichbereich Kleinensiel“) die Einwendung zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Die Verwaltung trägt anhand der Folie 98 („Moorriem“) die Einwendungen zum o.g. Kapitel und die Erwiderung vor. Herr Osterloh äußert Bedenken, dass die kommunale Bauleitplanung durch die Festlegung eines VB gehemmt wird. Er verweist auf die Begründung zum RROP, in der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf die kommunale Bauleitplanung benannt ist und hinterfragt, weshalb diese Hürden für die kommunale Bauleitplanung geschaffen werden müssen. Herr Notzon bekräftigt, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung besitzen. Er macht aber auch deutlich, dass gerade die Festlegungen des VB im Bereich Moorriem, die auf den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs basieren, einen Gegenstand der planerischen Abwägung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens darstellen. Herr Wenholt ergänzt dies mit dem Hinweis, dass die Kommune im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Inhalte des VB überwinden können, da es sich hierbei um raumordnerische Grundsätze handelt. Herr Vögel teilt die Bedenken von Herrn Osterloh und verweist auf die vorliegenden Bauanfragen im Bereich Hüntorf und Butteldorf, die in der Vergangenheit abgelehnt wurden. Er macht deutlich, dass es auch zukünftig möglich sein muss, die vorhandenen Strukturen der dörflichen Gemeinschaft zu sichern und zu entwickeln, beispielsweise durch eine Erweiterung der Siedlungsflächen und dem damit verbundenen Zuzug neuer Bevölkerung. Herr Wenholt entgegnet, dass der Verwaltung keine jüngeren Planungen vorliegen bzw. bekannt seien, die durch die Verwaltung aus Gründen der Raumordnung abgelehnt wurden. Es werden keine weiteren Inhalte zu dem Sachverhalt vorgetragen.

Kapitel 2.2 – Entwicklung der Daseinsvorsorge (Interkommunales Gewerbegebiet)

Mit der Folie 100 („VB Industrielle Anlagen und Gewerbe“) wird der letzte Sachverhalt, die Festlegungen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet im Kreuzungsbereich der zukünftigen Küstenautobahn A20 und der Bundesstraße 212, eingeleitet. Herr Notzon leitet mündlich mit der von verschiedenen Stellen genannten Einwendung ein, dass die o.g. Festlegung als reines Gewerbegebiet festzulegen ist. Er verweist darauf, dass die gewählten Festlegungen den Trägern der Regionalplanung vorgegeben werden. Für gewerbliche Entwicklungen im Rahmen des RROPs besteht nur die Möglichkeit, Flächen als VR oder VB Industrielle Anlagen und Gewerbe festzulegen. Herr Wenholt ergänzt, dass mit den Festlegungen im RROP keine Baugenehmigung etwaiger gewerblicher oder industrieller Betriebe möglich ist. Ausgehend vom RROP, welches mit den getroffenen Festlegungen eine Flächensicherung anderweitigen raumbedeutsamen Nutzungen gegenüber betreibt, können die kreisangehörigen Kommunen Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Flächen betreiben. Es ist beispielsweise möglich, auf dieser Ebene verschiedene Festlegungen zu treffen. Als Beispiel nennt er Industriegebiete,

eingeschränkte Industriegebiete, Gewerbegebiete oder eingeschränkte Gewerbegebiete sowie die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern, die von einer konkreten Planung betroffen sein könnten.

In diesem Kontext verweist Herr Wenholt auf den Industrie- und Gewerbepark Schafjückenweg an der B211 bei Loy. Trotz der bauleitplanerischen Sicherung seit 2000 fand in vergleichenden Abständen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet Wohnbebauung statt.

Herr Müller (Gemeinde Stadland) verweist auf die gemeindliche Stellungnahme und hinterfragt, weshalb die 30-40 ha geforderten gewerblichen Flächen südlich der B437 nicht im RROP berücksichtigt sind. Die Verwaltung entgegnet, dass gegen die vollständige Festlegung eines VR oder VB Industrielle Anlagen und Gewerbe in dem Bereich naturschutzfachliche Aussagen des LRPs stehen, kleinere Teilflächen sich aber noch in der Prüfung befinden.

Herr Rieger vom Bürgerverein Kleinensiel hinterfragt, ob die Ausweisung eines Gewerbegebietes nicht mit negativen Auswirkungen für den Tourismus in Kleinensiel einhergeht. Die Verwaltung sieht hierbei vor allem im Hinblick auf die touristischen Schwerpunkte Kleinensiels und dem Abstand zum interkommunalen Gewerbegebiet keinen Widerspruch. Anschließend erkundigt sich Herr Rieger, inwieweit tatsächlich die Küstenautobahn A20 kommen wird. Herr Wenholt bekräftigt die Planungen zur Küstenautobahn A20 und verweist auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche in der zweiten Jahreshälfte 2019 mit dem Planfeststellungsverfahren zum Planungsabschnitt Schwei – Wesertunnel beginnen wird.

Herr Spiekermann vom Bürgerverein Esenshamm befürchtet die Zunahme des motorisierten Verkehrs durch das interkommunale Gewerbegebiet und macht in dem Kontext nochmals deutlich, dass bereits durch die geplante A20 die Belastung für die Ortschaft zunehmen wird. Des Weiteren kritisiert er den Flächenzuschnitt der vier Teilflächen und widerspricht damit dem Argument, dass es sich bei dem festgelegten VB um eine großflächige Gewerbefläche handelt. Herr Bürgermeister Hartz (Gemeinde Ovelgönne) verweist auf die Planungshistorie des interkommunalen Gewerbegebiets. Die Bemühungen um dieses reichen schon einige Jahre zurück. Ovelgönne hatte Überlegungen angestrengt, inwieweit die Gemeinde von der zukünftigen Autobahn profitieren könnte. Sie kam jedoch zum Ergebnis, dass an der geplanten Autobahnabfahrt in Neustadt/Colmar keine Rahmenbedingungen vorzufinden sind, die für eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung sprechen. Herr Spiekermann verweist darauf, dass es noch ungewiss sei, ob die A20 tatsächlich geplant und gebaut wird. Die Verwaltung verweist auf die laufenden Verfahren.

Herr Siemen (Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH) benennt zwei Punkte, die mit der Autobahnplanung und der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung verbunden werden können: Ängste und Chancen. Die beabsichtigten Planungen, die sich in einem ersten vorläufigen Planungsschritt befinden, müssen als Chance für die Zukunft angesehen werden. Er verweist auf den Ecopark an der A1 im Landkreis Cloppenburg, der die Belange Ökologie, Ökonomie und Soziales miteinander vereint und einen Arbeitsplatz für eine mittlere

dreistellige Zahl an Bürgern darstellt. Eine mögliche gewerbliche Entwicklung an der A20 sollte daher als Chance gesehen werden, neue Arbeitsplätze vor allem auch für die nachkommenden Generationen zu schaffen, die damit an die Region gebunden werden.

Frau Meiners bemängelt das Beispiel im Bereich Schaffjückenweg, da die Entwicklung von diesem bereits vorhandene Gewerbegebiete u.a. in Wiefelstede gefährdet. Sie möchte zudem erfahren, wer die Gewerbesteuern des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets erhalten wird. Die Verwaltung entgegnet, dass im Rahmen des RROPs die Flächen vor anderweitigen raumbedeutsamen Nutzungen gesichert wird und sämtliche Fragen der späteren Organisation auf den nachfolgenden Ebenen zu eruieren sind.

Herr Busch trägt folgende Punkte, die von Herrn Spiekermann unterstützt werden, vor:

- Im Wesentlichen werden die Chancen mit einer großflächigen gewerblichen Entwicklung entlang der zukünftigen Autobahntrasse nicht verkannt;
- Die Größe und im Konkreten die rund 35 ha große Fläche östlich der B 212 sind jedoch aufgrund der zu befürchteten nachteiligen Auswirkungen angesichts der Betroffenheit der Havendorfer und Kleinensielser Bevölkerung zurückzunehmen;
- Im RROP wird nicht auf die nachteiligen Auswirkungen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes auf die Avifauna eingegangen, die u.a. im Landschaftsrahmenplan des Landkreises und eines Gutachtens dargestellt sind;
- Ebenso werden die Belange der Landwirtschaft nicht dargelegt.

Ausgehend von diesen Punkten beantragt Herr Busch, dass der Landkreis die beabsichtigte Fläche nochmals hinsichtlich der Avifauna untersuchen lässt und auf die Festlegung im RROP vor allem im Bereich der angesprochenen 35 ha verzichtet.

Die Verwaltung entgegnet, dass mit den Festlegungen im RROP die Flächen anderweitigen raumbedeutsamen Nutzungen gegenüber gesichert werden. Hinsichtlich der Anmerkung auf etwaige Auswirkungen der gewerblichen Entwicklung wird auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen. Die Aussagen des beigelegten Gutachtens wurden geprüft, sie sind aber nur bedingt vergleichbar. Der Gutachter stützt im Wesentlichen die Aussagen des LRPs, verweist aber auch darauf, dass im Falle eines konkreten Vorhabens umfassendere Erhebungen erfolgen müssen.

Herr Wulff verweist auf seine Betroffenheit als Landeigentümer und Bewirtschafter und lehnt sämtliche Entwicklungen auf seinen Flächen ab. Die Verwaltung verweist auf die Kommunen, die im Rahmen der konkreten Planung mit den jeweiligen Landeigentümern in Kontakt treten muss. Herr Bürgermeister Seyfarth (Stadt Nordenham) wiederholt, dass die A20 und eine gewerbliche Entwicklung entlang dieser als Chance wahrgenommen werden muss und das im RROP ein erster Schritt zur Flächensicherung stattfindet. Für den weiteren Verlauf sind die Kommunen angehalten, mit den jeweiligen Landeigentümern in Kontakt zu treten.

Frau Rebehn, Frau Chaplgin und Herr Rieger bezweifeln die Sinnhaftigkeit der späteren Gewerbefläche und bezweifeln die positiven Symbioseeffekte, die aus der zukünftigen Autobahn

resultieren könnten. Die Verwaltung, die Herren Bürgermeister Hartz und Seyfarth sowie Herr Siemen betonen nochmals, dass mit den Festlegungen im RROP ein erster Schritt zur Flächensicherung erfolgt und der Landkreis, seine Kommunen und die Bevölkerung so sich die Chance ermöglicht, durch die spätere Autobahn zu profitieren und verweisen auf die gewerblichen Entwicklungen entlang von Autobahnen im Bereich Emsland, Cloppenburg und Bremen. Herr Wieting moniert die Flächengröße und fordert wiederholt die Streichung der 35 ha, auch vor dem Hintergrund, dass rund 30 ha Gewerbefläche im Bereich Schweierfeld ausgewiesen werden könnte. Zudem haben bisher keine Unternehmen ihr Interesse an dieser Fläche vorgetragen. Die Verwaltung verweist hierzu auf das frühe Planungsstadium. Hinsichtlich des Verweis auf die Fläche im Bereich Schweierfeld verweist die Verwaltung nochmals darauf, dass gegen die vollständige Festlegung eines VR oder VB Industrielle Anlagen und Gewerbe in dem Bereich naturschutzfachliche Aussagen des LRPs stehen, kleinere Teilflächen sich aber noch in der Prüfung befinden.

Abschluss des Erörterungstermins und weiteres Vorgehen

Mit der Vorstellung der weiteren Vorgehensweise (Folie 108) im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses zum RROP wird der zweitägige Erörterungstermin beendet. Der Landkreis Wesermarsch bedankt sich bei allen Teilnehmenden für die Durchführung des konstruktiven und sachlich geführten Erörterungstermins.

Brake (Unterweser), den 19.07.2019

Für die Niederschrift

(Patrick Notzon, Mitarbeiter Referat 61)

Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmerliste für den 26.06.2019 (3 DIN A4-Seiten)
- Anlage 2: Teilnehmerliste für den 27.06.2019 (2 DIN A4-Seiten)
- Anlage 3: Präsentation zum Erörterungstermin (26./27.06.2019) (109 DIN A4-Seiten)
- Anlage 4: BUND e.V., Kreisgruppe Wesermarsch: Grundsätzliches zum Verfahren – RROP, Wesermarsch (1 DIN A4-Seite)
- Anlage 5: Herr Wöhler/Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V.: 3 Bilder zur geplanten Trassenführung des Zu- und Entwässerungskanals (1 DIN A4-Seite)
- Anlage 6: Herr Dr.-Ing. von Bloh/Grundbaulabor Bremen: Präsentation „Ausbau der Rönnel“ (8 DIN A4-Seiten)
- Anlage 7: Herr Dr.-Ing. von Bloh/Grundbaulabor Bremen: Erläuterung zur Präsentation „Ausbau der Rönnel“ (5 DIN A4-Seiten)